

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 13

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinfachung des Rechenunterrichtes. 3. Hebung des Konferenzlebens. 4. Der 3. Teil des Bellerscher Visebuches. 5. Vereinsorganisation. —

An 21 österr. Universitäten studieren 1856 Frauenspersonen gegen 1108 im Jahre 1909. —

In Innsbruck tagt vom 19.—22. April ein Kongreß für experimentelle Psychologie. —

Belgien. Ende August ist in Brüssel ein internationaler Kongreß über Erz.-Fragen und Kinderschutz.

Luxemburg. Hier kennt man keine Unterrichtsfreiheit, es gibt nur eine alleinseligmachende Staatschule. Nur haben fast vier Fünftel der großjährigen männlichen Bevölkerung (41000 Mann) in einer Eingabe ans Parlament Schutz der Religion in der Schule verlangt.

England. Bei einem Besuche der englischen Bischöfe betonte König Eduard warm den Einfluß des christlichen Unterrichtes auf Jugend und Volk.

Frankreich. Der Staatsanwalt von Nancy ist der Ansicht, die Lehrerverbände können gegen die Bischöfe nicht klagen, weil deren Erlass nur die Schuleinrichtung getadelt und derselben Schlimmes nachgesagt haben, aber den Lehrern sei durch denselben keine Unbill geschehen. Er wünscht somit, daß die Gerichte sich in Sachen der Eintragung der Bischöfe durch den Lehrerverband kurzerhand inkompetent erklären.

Die Primarschüler in Poilly verlangen die Abberufung des Lehrers und der Lehrerin und sind in den Streik getreten. Wie es scheint, will der Inspektor andere Lehrkräfte senden.

Achtung!

Beim Nahen der Frühlingsferien machen wir die Mitglieder des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz auf unser **Reisebüchlein** und unsere **Ausweiskarten** aufmerksam. Sich zu wenden an Hrn. Lehrer A. Aschwanden in Zug.

Die Redaktionskommission.

Pädagogisches Allerlei.

1. Die Simultanschule als Vorstufe der religiösen Schule. Das Hauptorgan des Deutschen Lehrervereins, die Pädagogische Zeitung, brachte in Nr. 36 vom 9. Sept. 1908 unter der Überschrift: „Klerikalismus und Schule“ einen Artikel über den Schulkampf in Belgien und Holland. Am Schlusse des Artikels wird ausgesprochen, daß die Simultanschule nur eine Vorstufe der religiösen Schule ist, und daß lediglich aus taktischen Gründen heute nur die Simultanschule gefordert wird. Die Pädag. Ztg. sagt:

„Für die Taktik im Emanzipationskampfe der Schule dürfte das Beispiel Belgiens und Hollands recht beherzigenswerte Winke geben. Dort ist die neutrale Schule seit langem eingeführt, und jetzt nach jahrzehntelangen erbitterten Kämpfen kein Fortschritt, vielmehr steter Rückgang. Diese Tatsache legt den Gedanken nahe, daß man mit der Einführung des neutralen Unterrichtes vielleicht zu früh begonnen hat, in einer Zeit, die für diese Idee noch nicht reif war. Wenn auf irgend-einem Gebiete Reformen nur ganz allmählich nach langer, gründlicher

Vorbereitung vorgenommen werden dürfen, so ist es auf dem religiösen. Verfrühte Maßnahmen haben, wie die Geschichte zur Genüge lehrt, stets schwere Enttäuschungen und Mißerfolge gebracht. Die Zeit für eine neutrale Schule scheint noch nicht gekommen zu sein. Frankreich hat den Versuch gewagt, ein erbitterter Kampf ist die Folge. Bei uns würde es nicht anders sein. Solange eine Kirche für sich in Anspruch nimmt, allein den echten Ring zu besitzen, ihre Glieder mit einem Mitleid, wenn nicht gar mit Hohn und Verachtung auf Andersgläubige herniederblicken (!?), wird es nicht an fanatischen Eiferern fehlen, denen es eine Lust ist, Hass und Zwietracht zu säen. Der Deutsche Lehrerverein hat in seinen Versammlungen zu verschiedenen Malen als erreichenswertes Ziel die Simultanschule bezeichnet. Das scheint praktischer zu sein und dürfte der bisherigen Entwicklung mehr entsprechen. In der Simultanschule sollen die Kinder der verschiedenen Konfessionen nebeneinander sitzen, damit sie sich kennen und schätzen lernen. Dabei darf sich aber auch der Staat, der über den konfessionellen Parteien steht, das Beaufsichtigungsrecht über den Religionsunterricht nicht nehmen lassen, um nötigenfalls gewissenlosen Hexern rechtzeitig das Handwerk legen zu können. Erst wenn der Geist der Duldsamkeit alle Menschen bis ins innerste Mark durchdringt, dann dürfte die Zeit für die neutrale Schule gekommen sein; dann kann der konfessionelle Religionsunterricht aus dem Lehrplan der Volksschule ausgeschieden und seine Erteilung den einzelnen Religionsgemeinschaften überlassen werden." — Dies Geständnis ist wertvoll; man muß es sich merken.

2. Alkoholgenuss der Kinder. Die Engländer gehen zur Tat, wir bleiben bei den Worten. Das neue englische Kinderschutzgesetz verbietet kurzweg die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Kinder unter 14 Jahren. Selbstverständlich ist damit auch das Betreten der sog. Bars durch die Kinder verboten. So schützt England seine Jugend vor allzufrüher Entnervung durch den Alkohol. —

Massiv silberne u. schwer versilberte Bestecke und Tafelgeräte

sind die grösste Freude jeder Hausfrau! 145
Verlangen Sie unsern neuesten Katalog (ca. 1400
photogr. Abbildungen) gratis und franko

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 44.

Lehrmittel institut

für die Volksschule und alle Anstalten
der Mittelstufe ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

von Walther Gimmi, alt-Schulinspektor in **Baden** (Aargau)

Wandbilder — Wandkarten — Modelle — Apparate — Präparate

für alle Unterrichtsgebiete. — Prima Empfehlungen. (31)